Satzung

über die Gewährung von Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigungen an Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Großefehn in der Sitzung am 15.12.2016 folgende Satzung beschlossen:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

§ 1
Allgemeines

(1) Die Tätigkeit in der Freiwilligen Feuerwehr für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Ein Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden nur im Rahmen und nach Maßgabe dieser Satzung gezahlt.

(2) Für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr wird die Aufwandsentschädigung vierteljährlich gezahlt; hat der Funktionsträger das Amt nur für einen Teil des Monats inne, wird der Monatsbetrag dennoch für den vollen Monat gezahlt.

§ 2
Aufwandsentschädigung für den Gemeindebrandmeister

Der Gemeindebrandmeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €. Außerdem erhält der Gemeindebrandmeister einen monatlichen Zuschlag, der sich nach der Anzahl der Ortsfeuerwehren bemisst. Für jede Ortsfeuerwehr beträgt der monatliche Zuschlag 4,00 €.

§ 3
Aufwandsentschädigung für den stellvertretenden Gemeindebrandmeister

Der stellvertretende Gemeindebrandmeister erhält als monatliche Aufwandsentschädigung die Hälfte der monatlichen Aufwandsentschädigung, die der Gemeindebrandmeister erhält, sofern er nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister ist.

§ 4
Aufwandsentschädigung für Ortsbrandmeister

Die Ortsbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 60,00 € und die stellvertretenden Ortsbrandmeister in Höhe von 30,00 €.

§ 5
Aufwandsentschädigung für Geräte- und Atemschutzwarte

(1) Die Gerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Lösch- und Sonderfahrzeug.

(2) Die Atemschutzwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

§ 6
Aufwandsentschädigung für Jugendfeuerwehrwarte

Der Gemeindejugendfeuerwehrwart und die Jugendfeuerwehrwarte der Ortswehren erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 45,00 € und die stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte in Höhe von 22,50 €.

§ 7
Aufwandsentschädigung für Kinderfeuerwehrwarte

Die Kinderfeuerwehrwarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € und die stellvertretenden Kinderfeuerwehrwarte in Höhe von 15,00 €.

§ 8
Aufwandsentschädigung für andere Funktionsträger

(1) Der Gemeindesicherheitsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(2) Der Gemeindepressesprecher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20,00 €.

(3) Der Gemeindeumweltschutzwart erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 15,00 €.

§ 9
Verdienstausfall und Ersatz von Kinderbetreuungskosten

(1) Verdienstausfall und Ersatz von Aufwendungen für die Kinderbetreuung werden nach dem Bestimmungen des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) gewährt.
(2) Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr an Einsätzen von 3 – 5 stündiger Dauer teilgenommen haben, wird die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit ab 12:00 Uhr desselben Tages zugemutet. Verdienstausfall wird für einen halben Arbeitstag bei normaler Arbeitszeitregelung erstattet. Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr, die zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr an Einsätzen teilgenommen und die Einsatzdauer von 5 Stunden überschritten haben, wird die Aufnahme ihrer beruflichen Tätigkeit am selben Tage nicht zugemutet. Verdienstausfall wird für einen vollen Arbeitstag bei normaler Arbeitszeitregelung erstattet.

(3) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, die keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes durch den Arbeitgeber oder auf Erstattung der entgangenen Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln haben, wird der nachgewiesene Verdienstausfall gemäß § 33 Abs. 4 NBrandSchG auf Antrag ersetzt. Der Höchstbetrag wird auf 20,00 € je Stunde für höchstens 8 Std. je Tag und maximal 40 Std. je Woche festgesetzt.

(4) Sofern keine Entschädigung für Verdienstausfall geltend gemacht wird, erhalten Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungsveranstaltungen auf Antrag eine steuer- und sozialversicherungsbeitragspflichtige Entschädigung in Höhe von 200,00 € je Lehrgangswoche.

(5) Die nachgewiesenen notwendigen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren werden gemäß § 33 Abs. 2 NBrandSchG auf Antrag bis zu einem Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde ersetzt.

§ 10
Reisekosten

Für die von der Gemeinde angeordneten Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekostenvergütung nach den für die Beamtinnen und Beam-

ten der Gemeinde Großefehn geltenden Reisekostenbestimmungen, soweit nicht von anderer Stelle die Kosten übernommen werden.

§ 11
Vertretung des Gemeindebrandmeisters

(1) Ist der Gemeindebrandmeister ununterbrochen länger als drei Monate verhindert seine Funktionen wahrzunehmen, ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung auf 50 v.H. für die über drei Monate hinausgehende Zeit; Erholungsurlaub bleibt außer Betracht.

(2) Nimmt der Vertreter des Gemeindebrandmeisters die Funktionen ununterbrochen (Erholungsurlaub bleibt außer Betracht) länger als drei Monate wahr, erhält er für die darüber hinausgehende Zeit 75 v.H. der für den Vertretenen festgesetzten Aufwandsentschädigung. Eine nach dieser Satzung an den Vertreter zu zahlende Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.

(3) Diese Regelung gilt entsprechend bei Verhinderung sonstiger ehrenamtlich tätiger Funktionsträger.

§ 12
Steuer- und sozialversicherungspflichtige Behandlung

Die nach dem Einkommenssteuergesetz erforderliche Versteuerung sowie die Zahlung von Beiträgen zur Sozialversicherung für die nach dieser Satzung gezahlten Entschädigungen übernimmt die Gemeinde.

§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2017 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwandsentschädigung für Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Großefehn vom 13.11.2001 außer Kraft.

Großefehn, den 15.12.2016

Gemeinde Großefehn

Meinen
Bürgermeister

Die Satzung wurde am 15.12.2016 beschlossen.
Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich – Nr. 2 – am 13.01.2017. Inkrafttreten: 01.01.2017.